

Reglement über die Benützung der Waldhütte Aesch ZH

Die Waldhütte wird nur an urteilsfähige, mündige Personen vermietet.

1. Mietobjekt

- 1.1. Die Waldhütte ist Eigentum der Holzkorporation Aesch und wird durch sie betrieben und unterhalten. Sie wird vorwiegend für Privatanlässe vermietet. Öffentliche und kommerzielle Anlässe benötigen eine Bewilligung der Gemeinde. Anlässe, bei welchen mit rassistischen, gewalttätigen und allgemein Unruhe stiftenden Aktivitäten gerechnet wird, werden nicht toleriert.
- 1.2. Die Waldhütte bietet im Aufenthaltsraum Platz für 64 Personen. In der Schür dürfen sich maximal 300 Personen aufhalten. Anlässe mit mehr als 100 Personen müssen durch die Holzkorporation bewilligt werden.
- 1.3. Die Holzkorporation kann verlangen, dass zusätzliche mobile WC-Anlagen aufgestellt werden und auf der Lielstrasse Sicherheitsdreiecke aufgestellt werden.
- 1.4. Verantwortlich für das rechtzeitige Einholen von Bewilligungen, Patenten und Aufführungsrechte ist allein der Mieter.

2. Haftung und Sicherheit

- 2.1. Der Mieter ist zuständig für die Sicherheit der anwesenden Personen und das Einhalten dieses Reglements sowie aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Anwesenden (u.a. kein Alkohol an Minderjährige, kein Konsum von Drogen, kein elektroakustisch erzeugter/verstärkter Schallpegel über 93 dB).
- 2.2. Beide Türen zur Waldhütte sowie die beiden Tore müssen während der Veranstaltung unverschlossen und frei zugänglich bleiben. (Bei den Toren mind. 1.2 m Breite)
- 2.3. Der Feuerlöschposten bei den WC's und der Feuerlöscher beim Haupteingang haben immer frei zugänglich zu sein.
- 2.4. Die Schür darf nur indirekt, mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden (Ausnahme: elektrisch betriebene Heizlüfter). Das Verwenden von Gasverbrauchsgeräten ohne Züandsicherung innerhalb der Waldhütte und der Schür ist nicht zulässig.
- 2.5. Die Holzkorporation Aesch lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus der Vermietung und Benützung der Waldhütte entstehen. Für Schäden, die während der Mietdauer an der Waldhütte, dem Mobiliar, der Aussenanlagen, der Umgebung (insbesondere dem Wald) und gegenüber Dritten entstehen, haftet der Mieter.
Die Gemeinde nimmt sich das Recht, bei Sachbeschädigung an öffentlichen Einrichtungen dem Veranstalter die Rechnung für die Instandstellung zuzustellen.
- 2.6. Versicherungen sind Sache des Mieters. Die Holzkorporation kann eine Haftpflichtversicherung, lautend auf den Mieter, als zwingend erklären.
- 2.7. Jedwelche Schäden, auch solche, welche das Mietobjekt nicht betreffen, sind der Hüttenwartin sofort und unaufgefordert zu melden.

3. Umgang mit dem Mietobjekt, Rückgabe

- 3.1. Das Grillieren im Cheminée und das Rauchen sind in der Waldhütte untersagt. In der Schür darf im Eingangsbereich geraucht werden.
- 3.2. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben an Wänden und Mobiliar ist nicht erlaubt (Reisnägel und Klebstreifen haben nach Gebrauch wieder entfernt zu werden.)
- 3.3. Elektroakustische Anlagen sind im Freien nicht erlaubt. Die Platzierung dieser Anlagen im Innern des Mietobjekts sind mit der Hüttenwartin abzusprechen.
- 3.4. Das Aufstellen von WC-Anlagen und Sicherheitsdreiecke erfolgt nach Anweisungen der Hüttenwartin.
- 3.5. Selber angebrachte Wegmarkierungen (wie Ballone, Schilder) sind nach der Veranstaltung wieder restlos abzuräumen.
- 3.6. Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte und deren Umgebung der Hüttenwartin in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu übergeben. Auf Wunsch des Mieters besorgt die Hüttenwartin die Reinigung der Hütte ab besenreinem Zustand gegen Verrechnung.
- 3.7. Nachreinigungen sowie Entsorgen von Abfällen gehen zu Lasten des Mieters.
- 3.8. Beim Verlassen der Waldhütte ist das Feuer beim Grillplatz zu löschen. Im Cheminée darf bei geschlossener Scheibe nur noch mässig Glut drin sein. Alle Fenster und Fensterläden sind zu schliessen, Lichter zu löschen sowie sämtliche Türen mit dem Schlüssel zu verriegeln.
- 3.9. Fehlendes oder defektes Inventar, Raum- und Umgebungsbeschädigungen werden dem Mieter verrechnet. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Eine Zylinderauswechslung geht zu Lasten des Mieters.

4. Zufahrt und Parkordnung

- 4.1. Die Zufahrt zur Waldhütte ist gestattet. Eine ungehinderte Zufahrt zur Waldhütte kann im Winter nicht in jedem Fall garantiert werden.
- 4.2. Die Autos haben so parkiert zu sein, dass die umliegenden Strassen frei befahrbar sind.
- 4.3. Die Zufahrt zur Waldhütte muss für Rettungs- und Löschfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein. Anfahrtswege dürfen nicht durch parkierte Fahrzeuge blockiert werden.
- 4.4. Fahrzeuge dürfen zum Ein- und Ausladen in die Schüür fahren, jedoch nicht parkiert werden.
- 4.5. Es ist zu beachten, dass die Lielistrasse eine Durchgangsstrasse ist und immer mit Verkehr gerechnet werden muss.

5. Auflösung des Mietvertrages

- 5.1. Tritt der Mieter bis 12 Wochen vor Mietbeginn vom Vertrag zurück wird ihm der Mietpreis bis auf einen Unkostenbeitrag von CHF 50.00 zurückerstattet. Bei der Annullation einer Reservation von 89 bis 30 Tagen vor Mietantritt ist die Hälfte des Mietbetrages geschuldet. Tritt der Mieter später als 30 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, verfällt der gesamte Mietpreis.
- 5.2. Bei unlauteren Angaben auf dem Mietvertrag, und insbesondere, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aufwieglerische, rassistische oder gewalttätige Anlässe geplant sind, kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung entschädigungslos durch die Vermieterin aufgelöst werden.
- 5.3. Werden die benötigten Bewilligungen oder Versicherungsnachweise nicht erbracht, wird der Mietvertrag gegenstandlos.

6. Benützungsgebühr

- 6.1. In der Benützungsgebühr ist Holz für den häuslicherischen Gebrauch, Strom- und Wasserbezug sowie die Entschädigung der Hüttenwartin enthalten.
- 6.2. Die Benützungsgebühr ist bis 30 Tage nach Erhalt des Mietvertrages zu überweisen. Kurzfristige Vermietungen werden bei der Übergabe bar bezahlt.
- 6.3. Benützungsgebühren siehe Vertrag

Hinweise auf die Bewilligungs- und Lizenzpflichten

Informationen erteilt die Gemeindeverwaltung Aesch, Tel. 043 344 10 10.

Gesuchsformulare für Festwirtschaftspatente und die Aufschiebung der Schliessungszeit finden Sie auf der Homepage der Gemeinde

Bewilligungen/Patente sind einzuholen für Anlässe:

- die öffentlich zugänglich sind
- für die über social media eingeladen wird
- bei denen Speisen und Getränke serviert werden und Gewinn erwirtschaftet oder Unkostenbeiträge geleistet werden
- die länger als 24.00 Uhr (Schliessungszeit) dauern und mind. einen der obigen Kriterien erfüllen
- bei denen Feuerwerk abgebrannt wird

Ruhezeiten:

Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist Nachtruhezeit in Aesch. Musik jeder Art ist in dieser Zeit nur im Innern der Waldhütte und der Schüür in Zimmerlautstärke erlaubt. Ausnahmen müssen bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Veranstaltungen müssen um 2.00 Uhr beendet sein.

Vertragspassus SLV:

Veranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind der Fachstelle Lärmschutz mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu melden. Meldeformulare und Informationen unter: www.laerm.zh.ch/slv

Lizenzen:

Alle, die Musik öffentlich nutzen, veröffentlichen, vervielfältigen, aufführen, senden oder sonst wie verbreiten, müssen dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben.

Im Übrigen gelten die polizeilichen Vorschriften der Gemeinde Aesch.

Aesch, 14. Januar 2019